

Staat stolperte selbst über Datenschutz

Gastbeitrag. Die Adresse eines Einzelunternehmers, der sich ernsthaften Bedrohungen ausgesetzt sah, war öffentlich einsehbar. Zu Unrecht.



Wien. Wir, die Bürger dieses Staates, haben alle eine Zahl, die der Staat für seine Verwaltung braucht. Die Stammzahl. Gemäß E-Government-Gesetz (E-GovG) wird diese für natürliche Personen und alle „sonstigen Betroffenen“ auf Basis der ZMR-Zahl (Zentrales Melderegister), der Firmenbuchnummer oder der Vereinsregisterzahl gebildet; für alle anderen Betroffenen ist es die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

Ergänzungsregister? Ja, vielen unbekannt, gibt es ein „Ergänzungsregister für natürliche Personen“ (ERnP) und eines „für sonstige Betroffene“ (ERsB). Im ERnP werden nur jene Menschen eingetragen, die nicht im ZMR stehen. Im ERsB stehen die Betroffenen mit Angaben über die Rechts- oder Organisationsform, allfällige Vertretungsberechtigungen und Anschrift bzw Sitz. Das ERsB ist - seit 2023 nur noch mit Einschränkungen - öffentlich. Und damit nähern wir uns schon dem Kern des Problems.

Ein kritischer Mitbürger, nennen wir ihn K. M., war (mit einer kurzzeitigen Ausnahme von ein paar Monaten) im ZMR eingetragen. Da er durchaus ernstzunehmenden Bedrohungen ausgesetzt war, erreichte er dort eine auf fünf Jahre beschränkte Auskunftssperre. Umso ärgerlicher war für ihn, dass er sich mit genauer Anschrift im ERsB fand.

Die Datenschutzbehörde, die er anrief, erklärte dies mit seiner Eigenschaft als Einzelunternehmer und wies seine Beschwerde ab. Unsinn, entgegnete er, auch als Einzelunternehmer ist er eine natürliche Person

und hätte daher ausschließlich in den paar Monaten, in denen er nicht im ZMR zu finden war, im ERnP eingetragen werden dürfen, jedoch nie im ERsB. Er wandte sich mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Dem teilte das zuständige Ministerium, das Finanzministerium, mit, dass seit Herbst 2023 keine personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers mehr im ERsB verarbeitet würden. Fein, sagte dieser, er habe aber ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass seine personenbezogenen Daten einschließlich Wohnadresse jahrelang im ERsB geführt und dabei rechtswidrig veröffentlicht wurden.

Nach DSGVO ungerechtfertigt

Nicht nur für dieses Interesse hatte das Gericht Verständnis, sondern es schloss sich auch der Argumentation von K. M. an. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss einem der in Art 6 DSGVO genannten Grundsätze für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung genügen, und diese Liste des Art 6 Abs 1 ist nicht nur erschöpfend und abschließend, sie ist auch eng auszulegen. Und für die Veröffentlichung der Daten passte da keiner der Rechtfertigungsgründe der DSGVO. Aber schon aufgrund des klaren Wortlauts des E-GovG hätte K. M. mit seinen persönlichen Daten nie im öffentlich zugänglichen ERsB eingetragen werden dürfen, sondern im ERnP, und auch das nur während ein paar Monaten.

Davon abgesehen, verstießen die Eintragungen dieser Daten gegen das Zweckbindungsprinzip und gegen die Verpflichtung der Datenminimie-

rung. Und warum das ERsB öffentlich sein soll, ist schon überhaupt nicht ersichtlich. K. M. war daher in seinem Grundrecht auf Geheimhaltung seiner Daten verletzt worden.

Damit ist die Geschichte allerdings nicht zu Ende. Gemäß Art 82 Abs 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen - hier also gegen die Republik. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH kann der immaterielle Schaden darin bestehen, dass der Betroffene einen Missbrauch seiner weitergegebenen oder öffentlich zugänglichen Daten befürchten muss.

K. M. wird seine Ansprüche dieser Tage geltend machen. Anzunehmen ist allerdings, dass ihn mit dieser jahrelangen verfehlten Eintragung kein Einzelschicksal traf. Vielleicht tritt er ja eine ähnliche Lawine los wie jene, mit der sich die Post im vorigen Jahr konfrontiert sah: 2000 Betroffene erstritten eine Entschädigung in Gesamthöhe von rund 2,7 Mio Euro, da die Post rechtswidrig mit ihren Daten gehandelt und die Parteiaffinität ihrer Kunden gespeichert hatte - was als immaterieller Schaden, der Voraussetzung für die Geldendmachung von Ersatz ist, ausreichte. Eine derartige persönliche Betroffenheit müssten Personen, die Schadenersatz wollen, auch geltend machen.